

VORWORT

In ihrem mehr als zehnjährigen Bestehen hat sich die Erhebung der Wassergüte als unentbehrliches Instrument erwiesen, um die Entwicklung der Wasserqualität, Sanierungsnotwendigkeiten und Sanierungserfolge aufzuzeigen und der wasserwirtschaftlichen Planung fundierte Daten bereitstellen zu können. Darüber hinaus stellen die Daten eine wichtige Grundlage für die Erfüllung von Berichtspflichten nach wasserbezogenen EU-Richtlinien dar.

Ohne Übertreibung kann man sagen, dass die Erhebung der Wassergüte nun am Beginn eines neuen Abschnitts steht: Als neue Rahmenbedingung für die Erhebung der Wassergüte ist nunmehr die EU-Wasserrahmenrichtlinie hinzugetreten, die mit der Wasserrechtsgesetzesnovelle 2003 (WRG 1959 i.d.g.F.) in österreichisches Recht umgesetzt wurde.

In formaler Hinsicht ist zu erwähnen, dass die bisherige Rechtsgrundlage der Erhebung der Wassergüte, das Hydrographiegesetz, künftig nicht mehr als eigenständiges Gesetz bestehen wird, sondern – ohne Substanzverlust – in das Wasserrechtsgesetz integriert wurde.

Bezogen auf Vorgaben des WRG 1959 i.d.g.F. werden bei der Erhebung des Zustandes von Gewässern teilweise Änderungen erforderlich sein:

- Das derzeitige Konzept der Erhebung der Grundwassergüte kann weitgehend

unverändert in die neuen Überwachungsprogramme für Grundwasser übergeführt werden,

- bei Fließgewässern wird die Strategie wesentlich verändert werden müssen: Derzeit ist das Messnetz vor allem auf Schwerpunkte der stofflichen Belastung ausgerichtet. Künftig wird es zwei Kategorien von Überwachungsprogrammen geben:

- Die überblicksweise Überwachung, die bei vollem Parameterumfang eine bessere Flächendeckung, auch in Hinblick auf die wenig belasteten Oberlaufabschnitte erfordert, und
- die operative Überwachung, die mit größerer Messstellendichte und spezialisiertem Parameterumfang neben stofflichen Belastungen auch strukturelle Beeinträchtigungen zu erfassen hat.

- Für bedeutende stehende Gewässer sind Überwachungsprogramme neu aufzubauen.

Die erforderlichen rechtlichen Grundlagen sind als Verordnungen im Laufe des Jahres 2005 zu erstellen, um die Ausschreibungen der Leistungen 2006 durchführen zu können.

Wien, im April 2005



WGEV-Ländertreffen, 21.9.2000, St. Veit a.d. Glan/Kärnten

Copyright: © Wegscheider, Montanuniversität Leoben